



Nr: 38

---

München, 23.03.2021

**Bericht aus der Kabinettsitzung**

- 1. Ministerrat fasst Beschlüsse zur Eindämmung der Pandemie / Dreiklang: Keine Öffnungen bis zum Ende der Osterferien, ~~konsequenter Lockdown über die Ostertage~~, Lockerungen nach den Osterferien (Seite 2)**
  
- 2. Freistaat treibt Corona-Impfungen weiter voran / Impfstart in bayerischen Arztpraxen im April (Seite 8)**

./.

**1. Ministerrat fasst Beschlüsse zur Eindämmung der Pandemie /  
Dreiklang: Keine Öffnungen bis zum Ende der Osterferien,  
konsequenter Lockdown über die Ostertage, Lockerungen nach  
den Osterferien**

Der Ministerrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt die am 22. März 2021 von der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschlüsse, insbesondere die konsequente Verpflichtung zur Umsetzung der bereits am 4. März 2021 vereinbarten Notbremse.

2. Vor diesem Hintergrund beschließt der Ministerrat folgende Maßnahmen:

**2.1 Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** wird bis einschließlich 18. April 2021 verlängert und zugleich wie folgt angepasst:

**2.1.1 Die Tage vom 1. April (Gründonnerstag) bis zum 5. April (Ostermontag) 2021** sind Ruhetage, an denen inzidenzunabhängig landesweit Folgendes gilt („**Erweiterte Ruhezeit zu Ostern**“):

- **Private Zusammenkünfte** sind auf die Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich die Angehörigen eines weiteren Hausstands beschränkt, jedoch auf maximal fünf Personen; Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt, Paare gelten als ein Haushalt. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von über 100** verbleibt es bei der Kontaktbeschränkung auf Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich eine weitere Person.
- **Ansammlungen** im öffentlichen Raum werden grundsätzlich untersagt.
- **Betriebe, Ladengeschäfte, Unternehmen und Behörden** bleiben am 1. April 2021 (Gründonnerstag) und am 3. April 2021 (Karsamstag) wie an den Osterfeiertagen **geschlossen**; am

~~Samstag, den 3. April 2021, wird ausschließlich der Lebensmittelhandel geöffnet.~~

- Die Religionsgemeinschaften werden dazu aufgerufen, **religiöse Versammlungen nicht in Präsenz**, sondern nur virtuell durchzuführen.

**2.1.2** Die nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bei stabiler oder rückläufiger Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgesehenen weiteren **Öffnungsschritte** in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht über 100 bzw. 50 in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport bleiben in jedem Fall bis zum Ende der Osterferien (12. April 2021) ausgesetzt.

**2.1.3** Nach dem **Ende der Osterferien** werden abhängig von den Inzidenzen weitere **Öffnungsschritte** in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport erfolgen.

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht, so gilt:

- Öffnung der Außengastronomie
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich

Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine **7-Tage-Inzidenz von zwischen 50 und 100** besteht, so gilt:

- Öffnung der Außengastronomie mit vorheriger Terminbuchung und aktuellem (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest
- Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos mit aktuellem (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest
- Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich mit aktuellem (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest.

Im Rahmen eines **Modellprojekts** werden **bis zu drei Theater-, Konzert- oder Opernhäuser** in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von **über 100** ausgewählt, um unter strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen die Wirksamkeit insbesondere von umfassenden Testkonzepten zu untersuchen.

**2.1.4** Für den **Einzelhandel** gilt **nach dem Ende der Osterferien**:

./.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **unter 100** wird der Einzelhandel geöffnet, unter Geltung der allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte (v.a. Mindestabstand, Maskenpflicht, ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 100 und 200** gilt für den Einzelhandel zusätzlich: Terminshopping-Angebote („Click & Meet“), ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminvereinbarung und Vorlage eines aktuellen (24 Stunden) negativen Tests.

**2.1.5** Darüber hinaus können **nach den Osterferien** im Rahmen von **Modellprojekten drei Städte** mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept für die Dauer von 14 Tagen einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung insbesondere eines konsequenten Testregimes zu untersuchen.

**2.1.6** Bestmögliche Bildung ist zentral für Kinder und Jugendliche – bei bestmöglichem Infektionsschutz! Für den Schulunterricht gilt **nach den Osterferien**:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **unter 50** erfolgt in den Grundschulstufen **Präsenzunterricht**.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 50 und 100** erfolgt in allen Klassen **Wechselunterricht**.

In allen Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **größer 100** gilt grundsätzlich **Distanzunterricht**. **Wechselunterricht** gilt aber für folgende Klassen unter folgenden, ergänzenden **Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen**:

- In den Abschlussklassen und der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe und der Jahrgangsstufe Q11 am Gymnasium

sowie der 11. Jahrgangsstufe an der FOS wird Präsenzunterricht mit Mindestabstand oder Wechselunterricht angeboten.

- An diesem Unterricht in Präsenz dürfen in den betreffenden Jahrgangsstufen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über einen höchstens 48 Stunden alten negativen PCR- oder POC-Antigentests verfügen oder in der Schule unter Aufsicht einen entsprechenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
- Auch das an den Schulen tätige Personal soll sich mindestens zweimal wöchentlich einem eigenverantwortlichen Selbsttest unterziehen.
- Dies gilt auch bei Notbetreuung.

Für **Kinderbetreuungseinrichtungen** verbleibt es dagegen bei den bisherigen Regelungen (Schließung mit Notbetreuung ab Inzidenz 100), weil kleinen Kindern weder regelmäßige Tests zugemutet noch von ihnen eigene Vorsichtsmaßnahmen erwartet werden können.

**2.1.7** Ab dem 27. März 2021 kann jeder Bewohner einer Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtung wieder mehr als einen Besucher pro Tag empfangen (**Besuchserleichterung in Alten- und Pflegeheimen**). Die Notwendigkeit eines aktuellen negativen Testnachweises und die übrigen Schutzvorschriften zugunsten der Bewohner bleiben wie bisher bestehen. Der Ministerrat dankt allen Mitarbeitenden in den bayerischen Pflege- und Behinderteneinrichtungen für ihr außerordentliches Engagement zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohnerschaft dieser Einrichtungen. Durch deren konsequentes Handeln und durch die erreichten Erfolge bei der Impfung der Bewohnerschaft und der Beschäftigten konnte das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen maßgeblich vermindert werden.

**2.2** Die **Einreisequarantäneverordnung** wird bis einschließlich 18. April 2021 verlängert. Spätestens bis Ende März soll ein einheitliches Vorgehen der Länder vereinbart werden, welche Test- oder Quarantänenvorschriften für die Rückkehr aus beliebten Urlaubszielen bestehen sollen, bei denen Urlauber aus zahlreichen Ländern zusammentreffen und sich Covid-19-Varianten leicht verbreiten können.

3. Der Ministerrat nimmt die vorgelegten Konzepte des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur **außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie** sowie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu **bildungspolitischen Maßnahmen bei pandemiebedingten Lernrückständen sowie psychosozialen Belastungen** zustimmend zur Kenntnis.

3.1 Öffnungen in der Kindertagesbetreuung haben hohe Priorität. Neben den Öffnungen in der Kindertagesbetreuung sind Öffnungen und Präsenzangebote im Bereich der Jugendarbeit von zentraler Bedeutung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird beauftragt, die auf sieben Leitlinien basierenden Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Dazu gehören u.a.:

- Zusätzliche Ausbildungsakquisiteure in allen Regierungsbezirken, um den Übergang von der Schule in die Ausbildung sicherzustellen.
- Projekte wie das Modellprojekt „Digitale Streetworker“ oder der Digitale Hackathon mit dem Bayerischen Jugendring, um Jugendarbeit und Partizipation zu stärken.
- Stärkerer Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen, um sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche gezielt zu unterstützen.
- Stärkung der Erziehungsberatungsstrukturen, um Familien gezielt unter die Arme zu greifen.
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte der Schwangeren-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung und Familienbildung, um die Medienkompetenz zu stärken und den Jugendmedienschutz sicherzustellen.

3.2 Das Schuljahr 2020/21 ist in hohem Maße pandemiegeprägt. Trotz der erheblichen Anstrengungen der bayerischen Lehrkräfte kann Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht ersetzen. Um Bildungsgerechtigkeit zu wahren, wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragt, das dreiteilige, zeitlich bis zum Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 gestaffelte Förderprogramm umzusetzen. Dieses umfasst drei Phasen:

- Phase 1: Schulische Förderung und Begleitung im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 durch unterrichtsbegleitende Angebote (i.d.R. am Nachmittag).
- Phase 2: Intensivkurse und freizeitpädagogische Angebote in den Ferien.
- Phase 3: Förderung mit Schwerpunkt auf Begleitung der „Vorrücker auf Probe“ im ersten Schulhalbjahr 2021/2022.

4. Die Staatsregierung spannt erneut einen **Rettungsschirm für die bayerischen Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung** im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, die sich in einer akuten wirtschaftlichen Notlage befinden. Durch Ausgleich der Netto-Einnahmeverluste bis zu 50 % für die Dauer der (teilweisen) Betriebsuntersagung zwischen 1. November 2020 und 31. März 2021 sollen Insolvenzen vermieden und der Fortbestand einer niedrigschwelligen, flächendeckenden Erwachsenenbildungslandschaft in Bayern gesichert werden. Der Ministerrat beschließt, dass der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von

- bis zu 5 Mio. Euro für Soforthilfen für die nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie für die weiteren Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- bis zu 0,3 Mio. Euro für Soforthilfen für die nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz geförderten Bildungszentren im ländlichen Raum im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- bis zu 0,2 Mio. Euro für Soforthilfen für die Einrichtungen der außer-schulischen Umweltbildung im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vorbehaltlich der Entscheidung des Bayerischen Landtags zum Haushalt 2021 aus dem Verstärkungsansatz im Sonderfonds Corona-Pandemie finanziert werden soll.

5. Der Ministerrat beschließt, dass der Freistaat Bayern die **Kosten für Schnellteststraßen und Schnelltestzentren der Kreisverwaltungsbehörden** vom 1. Januar 2021 bis vorerst einschließlich 30. Juni 2021 übernimmt.

Der Ministerrat spricht sich dafür aus, die in allen kreisfreien Städten und Landkreisen eingerichteten **lokalen Testzentren** über den 30. Juni 2021 hinaus zunächst bis 30. September 2021 fortzuführen.

## 2. Freistaat treibt Corona-Impfungen weiter voran / Impfstart in bayerischen Arztpraxen im April

Bayern treibt im Kampf gegen die Corona-Pandemie die Zahl der Impfungen weiter voran. Zum 1. April soll das bayerische Impfbündnis starten, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat auch in Arztpraxen impfen lassen können. Zum bayerischen Impfbündnis gehören die niedergelassenen Ärzte und Apotheker sowie die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Impfzentren. Die bayerische Impfstrategie bekommt damit eine zweite Säule: Die Impfzentren sichern bereits bisher Impfungen in allen Teilen Bayerns. Die Arztpraxen kommen im April als weitere tragende Säule dazu, um insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen besser zu erreichen und frühzeitig mehr Flexibilität in den Impfprozess zu bringen. Hierzu stehen 6.000 Ärzte bereit. Damit kann sukzessive erhebliche Steigerung der Impfkapazitäten erzielt werden. Die Belieferung der Arztpraxen soll über den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken erfolgen. Der Großhandel erhält die Lieferungen aus dem Zentrallager des Bundes oder vom Hersteller.

gez.

Dr. Anton Preis

Pressesprecher der Staatskanzlei und  
stellvertretender Pressesprecher der Staatsregierung++++